

## Allgemeine Einkaufsbedingungen der Offner Kältetechnik GmbH

Stand Februar 2024

### 1. Allgemeines

1.1. Für den gesamten Geschäftsverkehr zwischen der **Offner Kältetechnik GmbH** als Besteller, Käufer, Auftraggeber oder Abnehmer (nachfolgend der „**Auftraggeber**“ oder „**wir**“ oder „**uns**“) und dem Vertragspartner als Lieferant, Verkäufer oder Auftragnehmer (nachfolgend der „**Auftragnehmer**“, beide gemeinsam nachfolgend die „**Vertragsparteien**“) gelten ausschließlich die nachstehenden allgemeinen Bedingungen (nachfolgend die „**Allgemeinen Einkaufsbedingungen**“).

1.2. Im Falle des Vorliegens von etwaigen Widersprüchen haben die Bestimmungen des jeweiligen Einzelvertrages Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen wiederum Vorrang vor den gesetzlichen Bestimmungen.

1.3. Diese Bedingungen sind als Rahmenbedingungen für den gesamten gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverkehr mit uns verbindlich, auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird (wie z.B. bei mündlichen, telefonischen oder elektronisch übermittelten Bestellungen). Gegenteilige Erklärungen des Auftragnehmers, insbesondere dessen allgemeine Geschäftsbedingungen, gelten nicht, außer sie werden ausdrücklich schriftlich von uns anerkannt.

1.4. Allfällige eigene Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden in keinem Fall Bestandteil des Vertrages. Auch dann nicht, wenn sich diese Bedingungen auf dem Geschäftspapier oder Lieferschein des Auftragnehmers befinden und wir diesen nicht neuerlich widersprechen.

1.5. Die Abtretung von gegen uns bestehenden Forderungen ist ausschließlich mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig, andernfalls ist eine solche nicht im Einzelnen ausverhandelte Abtretung iSd § 1396a ABGB jedenfalls unzulässig.

1.6. Verzug bei Erfüllung eines Vertrages durch uns lässt die Rechte und Pflichten aus anderen Verträgen unberührt. Insbesondere stehen dem Auftragnehmer keine Pfand-, Zurückbehaltungs- oder Rücktrittsrechte im Zusammenhang mit anderen Verträgen zu.

1.7. Der Auftragnehmer ist, im Gegensatz zu uns, nicht berechtigt, mit seinen Forderungen gegen unsere Forderungen aufzurechnen.

1.8. Die Überbindung der Verpflichtungen des Auftragnehmers bzw. deren Weitergabe an Dritte (insbesondere an Subunternehmer) ist ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung unsererseits unzulässig.

1.9. Ungeachtet dessen, ob sich der Auftragnehmer mit unserer Zustimmung etwaiger Subunternehmer oder Erfüllungsgehilfen iSd § 1313a ABGB bedient, bleibt der Auftragnehmer stets unser Vertragspartner, verbunden mit allen diesbezüglichen Rechten und Pflichten.

1.10. Von uns beigestelltes Material bzw. im Voraus bezahlte Ware verbleibt in unserem Eigentum und ist

als solche gekennzeichnet zu lagern. Ihre Verwendung ist ausschließlich zur Erfüllung unserer Aufträge zulässig. Bei Beschädigung oder Verlust ist vom Auftragnehmer Ersatz auf Basis des Wiederbeschaffungs- bzw. Neuwerths, je nachdem welcher höher ist, zu leisten.

1.11. Der Auftragnehmer übernimmt für sich und alle für ihn tätigen Personen die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller ihm bzw. diesen Personen im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses bekannt gewordenen Daten sowie sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Er darf zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen und sonstigen Aufgaben nur solche Personen heranziehen, denen er die Verpflichtung zur Geheimhaltung dieser Daten und Geschäftsgeheimnisse vor Aufnahme deren Tätigkeit nachweislich ausdrücklich überbunden hat. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung aller Daten sowie sämtlicher Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und zu deren Überbindung besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses uneingeschränkt fort. Eine Ausnahme von dieser Verpflichtung ist ausschließlich mit unserer schriftlichen Zustimmung zulässig. Der Auftragnehmer hat solche Daten sowie sämtliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auf unsere Aufforderung hin, umgehend an uns zu retournieren, oder sollten wir dies anordnen, auf eigene Kosten zu vernichten, sowie die erfolgte Vernichtung gegenüber uns schriftlich zu bestätigen.

1.12. Auf unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen sowie die mit uns abgeschlossenen Verträge findet ausschließlich das materielle österreichische Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen in anderer Rechtsordnungen, Anwendung.

1.13. Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag bzw. über das Bestehen dieses Vertrages gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Handelssachen zuständigen Gerichts für 1010 Wien.

1.14. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt diejenige wirksame Regelung, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, welche die Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgt haben.

### 2. Anfrage, Angebot, Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1. An uns gelegte Angebote haben stets kostenlos zu erfolgen. Die Angebote haben Festpreise „frei Bestimmungsort abgeladen“ und eine Bindungsfrist zu enthalten. Im Zweifelsfall ist der Auftragnehmer sechs Wochen ab Zugang an sein Angebot gebunden. Auf unser jederzeit zulässiges Verlangen ist auch der Kalkulationsnachweis zu erbringen.

2.2. Das Angebot des Auftragnehmers muss hinreichend genau bestimmt sein und von uns entweder ausdrücklich oder konkludent angenommen werden; andernfalls kein Vertragsabschluss zustande kommt.

2.3. Wird ein vom Auftragnehmer übermitteltes Angebot von uns gänzlich oder nur hinsichtlich einzelner Punkte abgeändert, so liegt ein neuerliches Angebot unsererseits vor, welches wiederum einer entsprechenden Annahme durch den Auftragnehmer bedarf.

2.4. Mit der Annahme und/oder der Ausführung unserer Bestellungen, Angebote und Aufträge anerkennt der Auftragnehmer die ausschließliche Geltung unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2.5. Änderungen und Nebenabreden (Sonderkonditionen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit jeweils der schriftlichen Bestätigung durch uns. Der Auftragnehmer akzeptiert diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen, wenn nicht auf andere Weise, jedenfalls durch die Aufnahme der Ausführung unserer Bestellung, Angebots oder Auftrags.

2.6. Auf Abweichungen zu unserer Anfrage hinsichtlich Menge und Beschaffenheit der zu liefernden Ware ist vom Auftragnehmer ausdrücklich hinzuweisen, widrigenfalls unsere Angaben in der Anfrage als verbindlich gelten. Allfällige daraus resultierende Schadenersatzansprüche sind vom Auftragnehmer zu ersetzen bzw. ist dieser verpflichtet, uns im Fall der Inanspruchnahme durch einen Dritten diesbezüglichen vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

2.7. Unverzüglich nach Erhalt unserer Bestellung ist uns eine Auftragsbestätigung firmenmäßig unterfertigt zuzusenden. Wenn diese nicht innerhalb von zehn Tagen ab Datum der Bestellung bei uns eingeht, sind wir berechtigt, jede später eingehende Auftragsbestätigung abzulehnen. Erfolgt eine Lieferung ohne vorherige Übersendung der Auftragsbestätigung, so gilt der Auftrag aber jedenfalls als zu unseren Allgemeinen Einkaufsbedingungen und gemäß unserer Bestellung angenommen.

2.8. Wird der Auftrag auf Grundlage eines gemeinsamen Verhandlungsprotokolls erteilt, ist eine Bestätigung durch den Auftragnehmer nicht mehr erforderlich und der Vertrag kommt mit der Auftragserteilung zustande. Eine dennoch anderslautende ausgestellte Auftragsbestätigung ist unbeachtlich.

2.9. An allen Zeichnungen, technischen Entwürfen, Angaben und sonstigen Unterlagen, die dem Auftragnehmer von uns zur Verfügung gestellt werden, verbleiben sämtliche Rechte, insbesondere das Eigentums- und Urheberrecht bzw. sämtliche gewerblichen Schutzrechte und Verwertungsrechte bei uns. Derartige Unterlagen werden dem Auftragnehmer lediglich anvertraut, dürfen von diesen ausschließlich zur Erfüllung des jeweiligen Auftrags im dafür erforderlichen Ausmaß verwendet werden und von ihm ohne unsere schriftliche Genehmigung Dritten weder zugänglich gemacht noch für eigene oder fremde Zwecke kopiert oder sonst verwendet werden. Sie sind uns über entsprechendes Verlangen sofort zurückzustellen. Zuwiderhandeln verpflichtet den Auftragnehmer zu vollem Schadenersatz (volle Genugtuung) und berechtigt uns zum sofortigen Vertragsrücktritt.

### 3. Liefer- und Leistungsgegenstand

3.1. Der Auftragnehmer versichert mit seinem Angebot, dass er die angebotene Ware sorgfältig überprüft hat. Er hat sämtliche nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und ÖNORMEN notwendigen Dokumente mit der Lieferung beizustellen. Wo es möglich und erforderlich ist, hat der Auftragnehmer unentgeltlich ein verbindliches Wartungsangebot für die Dauer eines Jahres zu erstellen, sowie eine Bedienungsanleitung und eine Ersatzteilliste mitzuliefern.

3.2. Der Auftrag gilt erst dann als erfüllt, wenn zusätzlich zur vollständigen und vertragskonform gelieferten Ware die notwendige Dokumentation bzw. Beschreibung der gelieferten Ware an uns übergeben worden ist.

3.3. Sollte sich zum Zusammenhang mit der Bestellung die Notwendigkeit ergeben, Gutachten welcher Art auch immer über die gelieferten Waren bzw. erbrachten Leistungen einzuholen, so gehen die Kosten dieser Begutachtungen mangels anderweitiger Vereinbarung zu Lasten des Auftragnehmers.

3.4. Die Bestimmungen dieses Punktes gelten unabhängig davon, ob das gelieferte Produkt anlässlich seiner Lieferung oder in Ausführung des erteilten Auftrages mit einer unbeweglichen Sache undemontierbar fest verbunden wird oder nicht.

3.5. Mit Abgabe eines Angebots bzw. mit Ausführung eines Auftrages garantiert der Auftragnehmer, dass der Bestellgegenstand den am Erfüllungsort gültigen gesetzlichen Bestimmungen und den ÖNORMEN entspricht und haftet dafür, dass durch seine Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter (insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte) verletzt werden.

3.6. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, uns hinsichtlich aller Ansprüche Dritter, die sich aus der Verletzung dieses Abschnittes ergeben, vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

#### **4. Erfüllungsort**

4.1. Erfüllungsort der Lieferung bzw. Leistungserbringung ist der in der Bestellung angegebene Ort, ansonsten die Geschäftsanschrift unserer Gesellschaft. Erfüllungsort für Zahlungen ist unser Geschäftssitz.

#### **5. Lieferfristen und Verzug**

5.1. Der in der Bestellung angeführte Liefertermin ist der für den Auftragnehmer verbindliche Endtermin. Lieferfristen werden vom Datum der schriftlichen Bestellung an gerechnet, wenn sie sich nicht nach dem in der Bestellung angegebenen und damit fixen Liefertermin bestimmen.

5.2. Das Ausbleiben notwendiger vom Auftraggeber beizustellender Unterlagen hat auf Lieferfristen und Liefertermine nur Einfluss, wenn die Unterlagen vom Auftragnehmer rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor Lieferung) schriftlich urgirt worden sind und er sie hierauf nicht erhalten hat.

5.3. Ist dem Auftragnehmer erkennbar, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder teilweise unmöglich ist oder werden könnte, hat er dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der vermutlichen Dauer der Verzögerung mitzuteilen. Rechte des Auftraggebers werden dadurch nicht berührt. Bei Eintreten von höherer Gewalt ist der Auftragnehmer verpflichtet, dies dem Auftraggeber unverzüglich bekanntzugeben, den Eintritt zu belegen und das Ende ebenfalls sofort zu melden. Liegt nach der durch uns erfolgten Prüfung der individuellen Umstände, ein Fall von höherer Gewalt vor, kommt es zu einer Hemmung der entsprechenden Lieferfristen. Bei einem negativen Prüfungsergebnis, bestehen die entsprechenden Lieferfristen ohne Hemmung unverändert fort.

5.4. Höhere Gewalt iSd Allgemeinen Einkaufsbedingungen bezeichnet ein von außen einwirkendes außergewöhnliches, elementares Ereignis, das auch durch die äußerst zumutbare Sorgfalt nicht zu verhindern ist, außerhalb der Kontrolle der Vertragsparteien liegt und somit keiner Partei zugerechnet werden kann. Die nachfolgenden Ereignisse und Umstände gelten niemals als Ereignisse höherer Gewalt: Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfmaßnahmen oder Arbeitskonflikte, an denen ein Unternehmen oder ein Betrieb der betroffenen Partei oder ihrer Vertreter, Lieferanten oder Subunternehmer beteiligt ist, verspätete Lieferung von Ausrüstung oder Materialien in der Produktkette des Auftragnehmers, die auf mangelnde Sorgfalt im Hinblick auf die Sicherung alternativer Lieferkanäle zurückzuführen ist (der Auftragnehmer hat diesbezügliche zumutbare

gesetzte Handlungen nachzuweisen, um alternative Lieferkanäle zu erschließen), Geldmangel, Nichteinhaltung von Arbeits-, Beschäftigungs-, Visums- oder Arbeitserlaubnisbestimmungen, oder Feuer und Explosionen, wenn diese durch den Auftragnehmer oder diesem zurechenbaren Mitarbeiter ausgelöst wurden.

5.5. Der Auftragnehmer hat sämtliche zumutbaren Handlungen vorzusehen um den Eintritt der höheren Gewalt vorzubeugen, zu verhindern und nach einem etwaigen Eintritt schnellstmöglich zu überwinden.

5.6. Sofern in der Bestellung diesbezüglich nichts Anderes geregelt ist, sind wir im Falle eines Verzugsfalls berechtigt, eine verschuldensunabhängige Vertragsstrafe zu begehren. Die Höhe der verschuldensunabhängigen Vertragsstrafe beträgt mindestens EUR 500,00 netto und für jeden Tag des Vorliegens des Verzugs 0,5 % der Bruttogesamtauftragssumme, bis zum Höchstmaß von 15 % der Bruttogesamtauftragssumme. Die Einforderung der Vertragsstrafe, aber auch eines deren Betrag übersteigenden Schadens bleibt uns jedenfalls auch dann vorbehalten, wenn wir die verspätete Lieferung oder Leistung annehmen.

5.7. Darüberhinausgehende Schadenersatzansprüche sind durch diese Vertragsstrafe nicht umfasst und sind immer zu ersetzen. Sollten wir infolge einer aus welchen Grund auch immer eingetretenen Leistungsstörung des Auftragnehmers selbst einem Dritten gegenüber pönal- bzw. schadenersatzpflichtig werden, ist der Auftragnehmer zusätzlich verpflichtet, uns diesbezüglich in voller Höhe schad- und klaglos zu halten. In allen Fällen obliegt dem Auftragnehmer der Nachweis, dass ihn an der jeweiligen Leistungsstörung kein Verschulden trifft.

5.8. Bei Nichteinhaltung von Lieferfristen und Lieferterminen steht uns unabhängig vom Grund der Verzögerung das Recht zu, entweder vom Vertrag zurückzutreten und auf das Erfüllungsinteresse oder auf die Lieferung und den individuellen Verspätungsschaden (des über die Pönale hinausgehenden Betrages) zu bestehen.

#### **6. Versand, Verpackung und Übernahme**

6.1. Die Übernahme der Waren hat durch einen von uns entsprechend befugten Mitarbeiter zu erfolgen. Die gelieferten Waren sind diesem befugten Mitarbeiter am Bestimmungsort zu übergeben. Die Übernahme der Waren erfolgt bei deren vollständigen Eintreffen am Erfüllungsort durch schriftliche Annahmestätigung. Die Waren müssen mit den erforderlichen Versandunterlagen und der Bestellnummer versehen übergeben werden, andernfalls sind wir berechtigt, die Annahme zu verweigern oder das Gut bis zur Klärung der Bestellnummer auf Kosten des Auftragnehmers einzulagern. Die Lieferung gilt erst dann als bewirkt, wenn die Zuordnung zur Bestellung erfolgt und schriftlich bestätigt worden ist. Unsere Mitarbeiter sind nicht ermächtigt, bei der Übernahme zu bestätigen, dass die Gegenstände keinerlei Mängeln aufweisen.

6.2. Die von uns gekauften Waren gelten als Bringschuld. Der Auftragnehmer trägt die Kosten und das Risiko des Transportes. Der Transport ist erst nach Abladung am Erfüllungsort und schriftliche Annahmestätigung beendet.

6.3. Das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung geht somit erst mit schriftlicher Annahmestätigung über. Diese Regelung gilt uneingeschränkt auch für den

Transport von Gefahrgut iSd ADR 2023 sowie des jeweils anwendbaren Gefahrgutbeförderungsrechts.

6.4. Der Auftragnehmer hat für zweckmäßige und einwandfreie Transport- und Lagerverpackung zu sorgen und die Ware angemessen zu kennzeichnen. Dabei sind stets die jeweils geltenden unionsrechtlichen und österreichischen Vorschriften einzuhalten. Besonderen Produktvorschriften, wie insbesondere dem österreichischen Chemikalienrecht, unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen. Die Transport- und Lagerverpackung darf nur verrechnet werden, wenn dies vorher im Einzelnen schriftlich vereinbart wurde. Falls vereinbart wurde, dass Emballagen verrechnet werden, behalten wir uns vor, dieselben zu behalten oder unter Abzug des ganzen Belastungswertes unfrei zurückzusenden. Ein allfälliger Ersatz für Abnutzung und dergleichen ist nicht zu leisten. Bei Versendung mittels Paletten hat der Auftragnehmer eigene EUR-Tauschpaletten zu verwenden, die bei der Übergabe an uns ausgetauscht werden.

6.5. Der Auftragnehmer hat sämtliche nach den jeweils anwendbaren Bestimmungen als „Sondermüll“ zu klassifizierende Liefergegenstände bzw. Rückstände solcher Liefergegenstände stets auf seine Gefahr und Kosten entweder selbst zu entsorgen oder zur Entsorgung zurückzunehmen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf seine Gefahr und Kosten vornehmen zu lassen.

6.6. Sofern sich der Auftragnehmer an einem flächendeckenden System der Verpackungsentsorgung in Österreich (wie zB ARA = Altstoff Recycling Austria AG) beteiligt, ist schon im Angebot an uns, sowie in jedem Lieferschein und jeder Rechnung eine rechtsverbindliche Entpflichtungserklärung aufzunehmen. Zusätzliche Entgelte oder Kosten, wie etwa Pfandgelder oder Entsorgungskosten, werden von uns nicht anerkannt. Unterlässt der Auftragnehmer eine solche Entpflichtungserklärung, so hat er das Verpackungsmaterial abzuholen oder zurückzunehmen und eine entsprechende Gutschrift zu erteilen. Kommt der Auftragnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, sind wir berechtigt, die Entsorgung durch Dritte auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers vornehmen zu lassen.

6.7. Teillieferungen sind ausschließlich zulässig und schuldbefreiend, wenn sie schriftlich vereinbart worden sind. Mehr- oder Minderlieferungen sind jedenfalls unzulässig.

6.8. Bei Anlagenteilen gilt die Lieferung erst als bewirkt, wenn diese in betriebsbereiter, der geforderten und üblicherweise notwendigen Funktion entsprechenden Art und Weise geliefert und montiert worden sind. Die tatsächlich zu liefernde Menge richtet sich nach den tatsächlichen Erfordernissen der Baustelle. In anderen Fällen ist bei Gegenständen, die nach Maßeinheit geliefert werden, die in der Bestellung fixierte Maßeinheit maßgeblich.

6.9. Der Auftragnehmer hat zu prüfen, ob die von ihm gelieferten Anlagenteile durch die in der Bestellung angegebenen Einbringungsöffnungen transportiert werden können. Sollten durch falsche Hauptmaße, vorstehende Teile oder anderes uns Kosten entstehen, sind diese in vollem Umfang vom Auftragnehmer zu tragen.

6.10. Lieferungen unmittelbar an unsere Kunden sind nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung zulässig und müssen in unserem Namen erfolgen.

6.11. Die Auftragnehmer sichert zu, im Fall der Anwendbarkeit des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (dlkSG), die entsprechenden menschenrechtsbezogenen und

umweltbezogenen Erwartungen einzuhalten und diese entlang der Lieferkette gegenüber seinen etwaigen Vorlieferanten durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen weiterzugeben. Auf unser Verlangen hin, ist der Auftragnehmer verpflichtet, uns einen dementsprechenden Lieferantenkodex (Code of Conduct) sowie sämtliche Unterlagen im Zusammenhang mit der Einhaltung der jeweiligen Sorgfaltspflichten in seinen Lieferketten kostenlos in maschinenlesbarem Format zu übermitteln.

6.12. Die Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften und allenfalls in der Bestellung oder dem Auftrag angeführten weiteren Versandvorschriften berechtigt uns, die Übernahme der Lieferung zu verweigern oder auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers zurückzusenden. Jede Abweichung von diesen Lieferbestimmungen berechtigt uns, alle darauf entstehenden Mehrkosten dem Auftragnehmer in Rechnung zu stellen. Sollten wir wegen mangelhafter oder vorschriftswidriger Verpackung, Kennzeichnung oder Versendung der entsprechenden Waren oder etwaigen Rechtsverletzungen des dLkSG von Dritten in Anspruch genommen werden, hat uns der Auftragnehmer vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

## **7. Gewährleistung und Haftung**

7.1. Die Übernahme oder Bezahlung der Waren oder Leistungen erfolgt grundsätzlich unter Vorbehalt der Überprüfung hinsichtlich Güte, Beschaffenheit und Menge, da diese erst nach Maßgabe des Betriebslaufes in Verwendung genommen und geprüft werden. Dabei auftretende Mängel sind binnen Monatsfrist nach Kenntnis des Mangels dem Auftragnehmer anzuzeigen.

7.2. Zwischen den Vertragsparteien wird vereinbart, dass die Gewährleistungsfrist nicht bei Ablieferung, sondern erst bei Inverwendungnahme des Liefergegenstandes, spätestens jedoch zwei Monate nach Übernahme (nachfolgend der „**Gewährleistungsbeginn**“) beginnt. Die sofortige Untersuchungs- und Rümpflicht des Auftragnehmers gemäß §§ 377, 378 UGB wird sohin ausdrücklich ausgeschlossen. Der Auftragnehmer verzichtet sowohl bei offenen als auch bei verdeckten Mängeln auf die Einrede der verspätet erhobenen Mängelrüge.

7.3. Der Auftragnehmer leistet, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart, für die Dauer von 36 Monaten nach Gewährleistungsbeginn des Liefergegenstandes oder jeder Mängelbehebung Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand keine den Gebrauch oder Betrieb beeinträchtigenden Mängel aufweist oder nicht die bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten und zugesagten Eigenschaften besitzt. Mängelrügen unterbrechen die Gewährleistungsfrist. Durch die Befristung der Gewährleistung ist die zehnjährige Haftung für fehlerhafte Produkte nach dem Produkthaftungsgesetz ausdrücklich nicht ausgeschlossen.

7.4. Der Auftragnehmer sichert zu, dass die von ihm gelieferte Ware zum Zeitpunkt der Lieferung frei von Konstruktions-, Produktions- und Instruktionsfehlern ist und er in seinem Werk ausführliche Produktbeobachtungen durchgeführt hat. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ausdrücklich, uns von Produktbeobachtungen und damit verbundenen allfälligen Rückholaktionen auf seine Kosten unverzüglich zu verständigen.

7.5. Es steht uns frei, entweder Verbesserung, Austausch, Preisminderung oder – sofern es sich um einen geringfügigen Mangel handelt – Vertragsauflösung zu begehren. Wird von uns eine Verbesserung verlangt, hat der Auftragnehmer während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel auf seine Gefahr und seine Kosten unverzüglich zu beheben. Sollte der Auftragnehmer unserem Anspruch auf Mängelbehebung oder Vornahme von Verbesserungsarbeiten nicht binnen angemessener Frist nachkommen, sind wir berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Auftragnehmers durch Dritte durchführen zu lassen oder Ersatz zu beschaffen. In dringenden Fällen sind wir, nach Verständigung des Auftragnehmers berechtigt, Mängel selbst zu beheben, oder, wenn dies nicht möglich oder tunlich erscheint, durch Dritte vornehmen zu lassen; dies jeweils auf Kosten des Auftragnehmers. Bei Gefahr in Verzug ist dies auch ohne Verständigung des Auftragnehmers zulässig.

7.6. Sofern wir auf Verbesserung oder Austausch bestehen, sind wir bis zur vollständigen Erfüllung der geschuldeten Leistung bzw. Lieferung zur Zurückbehaltung des gesamten Entgelts berechtigt.

7.7. Betrifft der Gewährleistungsfall eine Sache, welche von uns oder Dritten bereits verbaut oder sonst mit einem Bauwerk verbunden wurde, ist der Auftragnehmer verpflichtet, sofern die Sache nicht vor Ort repariert werden kann, die mangelhafte Sache auf seine Kosten auszubauen und diese zu reparieren bzw. auszutauschen. Nach erfolgter Reparatur bzw. Austausch ist der Auftragnehmer verpflichtet die mangelfreie Sache auf eigene Kosten wieder einzubauen, anzuschließen und in Betrieb zu nehmen, sodass der exakt gleiche Zustand, wie vor Eintritt des Mangels, wiederhergestellt wird. Eine etwaige Entsorgung der mangelhaften Sache hat auf Kosten des Auftragnehmers zu erfolgen.

7.8. Etwaige von uns getätigte Zahlungen gelten nicht als Verzicht auf uns zustehende Gewährleistungsansprüche.

7.9. Haftungsausschlüsse oder Beschränkungen des Auftragnehmers, insbesondere aus dem Titel der Gewährleistung oder des Schadenersatzes, werden von uns nicht akzeptiert. Ebenso wird der Ausschluss einer Regressforderung gem. § 12 PHG von uns nicht akzeptiert.

7.10. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass die Waren bzw. Leistungen frei von Rechten Dritter sind und insbesondere die Waren keinen Eigentumsvorbehalten unterliegen.

7.11. Der Auftragnehmer haftet uns uneingeschränkt für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden bzw. Folgeschäden, inklusive entgangenem Gewinn, die durch die Lieferung mangelhafter oder fehlerhafter Ware verursacht worden sind, und die wir in unserem oder ein Dritter erleidet. Diese Haftung ist unabhängig vom Verschulden des Auftragnehmers oder des Erkennens oder der Erkennbarkeit des Mangels bei Lieferung. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, uns hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter infolge dieser Mängel oder aus dem Titel der Produkthaftung vollumfänglich schad- und klaglos zu halten.

## **8. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

8.1. Die Vertragsbeziehung endet grundsätzlich mit vollständiger Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen.

8.2. Wir sind jederzeit berechtigt, von Aufträgen zurückzutreten oder Bestellungen zu widerrufen, wenn nach der Abgabe der Bestellung oder Eingang der Auftragsbestätigung Ereignisse höherer Gewalt iSd Punkt 5 eintreten. Ersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer in diesem Fall nicht zu.

8.3. Auf unbestimmte Dauer abgeschlossene Verträge können von uns unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Monatsletzten ordentlich gekündigt werden. Handelt es sich bei hierbei um einen Rahmenvertrag, hat die Kündigung mangels abweichender Vereinbarung keine Auswirkungen auf noch offene Aufträge, die unter dem Rahmenvertrag erteilt worden sind. Diese sind daher vom Auftragnehmer entsprechend vertragskonform zu erfüllen. Im Zweifel betrifft eine von uns ausgesprochene Kündigung daher lediglich den Rahmenvertrag und sind die jeweiligen Einzelverträge nicht von einer solchen Kündigung umfasst.

8.4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Trotz ordentlicher Kündigung eines Rahmenvertrages durch den Auftragnehmer hat dieser die jeweiligen unter diesem Rahmenvertrag bereits erteilten Einzelverträge vollständig und vertragskonform zu erfüllen.

8.5. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, vom jeweiligen Vertrag ohne Einhaltung von Fristen aus wichtigem Grund zurückzutreten. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für eine der Vertragsparteien unzumutbar ist. Als wichtige Gründe werden seitens des Auftragnehmers insbesondere die fehlende Lieferung trotz unserer Aufforderung und erfolgter Nachfristsetzung, sowie die Fortsetzung bzw. wiederholte Vertragsverletzung trotz unserer schriftlichen Aufforderung diese abzustellen vereinbart. Hinsichtlich des Auftraggebers wird insbesondere der qualifizierte Zahlungsverzug trotz zweiter erfolgloser Mahnung als wichtiger Grund vereinbart, welcher den Auftragnehmer zur Vertragsauflösung berechtigt.

8.6. Bei Bestellungen von Sonderanfertigungen sind wir berechtigt, ohne Angabe von Gründen bis unmittelbar vor Übergabe des betriebsfertigen Werkes vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall ist der nachgewiesene Aufwand für bisher erbrachte Leistungen im Rahmen allgemeiner Innungsregeln angemessen zu ersetzen. Weiter Ansprüche sind ausgeschlossen.

## **9. Zahlungsbedingungen, Preise**

9.1. Alle Preise verstehen sich frei dem in der Bestellung angegebenen Erfüllungsort, einschließlich aller Nebenkosten wie geeignete Verpackung, Versicherung, Steuern und Abgaben. Die Umsatzsteuer ist stets gesondert auszuweisen. Fehlt der Umsatzsteuerausweis, ist der angegebene Preis inkl. Umsatzsteuer.

9.2. Preise gelten grundsätzlich als Festpreise und sind in Euro anzugeben und zahlbar. Sollte eine Zahlung in einer anderen Währung gefordert werden, werden Kursveränderungen nur zu unseren Gunsten anerkannt.

9.3. Erfolgt die Bestellung ohne Preisangabe, bedürfen die in der Bestätigung des Auftragnehmers angeführten Preise der nachträglichen schriftlichen Anerkennung durch uns, damit der Vertrag wirksam wird.

9.4. Eine Rechnungslegung ist mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung erst nach vollständig erfolgter Leistung bzw. ordnungsgemäßer Übergabe zulässig.

9.5. Rechnungen sind in zweifacher Ausfertigung an uns zu übermitteln, haben den gesetzlichen Formvorschriften (insbesondere § 11 Abs 1 UStG) zu entsprechen und unsere Bestellnummer aufzuweisen. Bei Materialrechnungen ist die Versandart anzugeben, bei Leistungsrechnungen ist eine Kopie der von uns abgezeichneten Leistungsverzeichnisse und Regieausweise anzuschließen. Sammelrechnungen sind mangels ausdrücklicher Vereinbarung unzulässig. Erfüllt die Rechnung diese angeführten Erfordernisse nicht, gilt die Rechnung nicht als gelegt und nicht fällig.

9.6. Ordnungsgemäße Rechnungen sind 30 Tage nach Rechnungslegung abzüglich 3 % Skonto, sonst 90 Tage nach Rechnungslegung, zur Zahlung fällig. Allfällige Mahn- und Inkassospesen sowie Verzugs- und Gerichtskosten sind von uns nicht zu ersetzen.

9.7. Wir sind berechtigt, einen Deckungsrücklass von 10 % der Rechnungssumme in bar einzubehalten, der erst nach einwandfreier Funktionsprüfung, Abnahme durch den Bauherrn bzw. Inbetriebnahme freizugeben ist. Ferner sind wir berechtigt, einen Haftrücklass von 5 % der Rechnungssumme auf die Dauer der Gewährleistungsfrist einzubehalten.

## **10. Sonderbestimmungen Dienstleistungen**

10.1. Diese Sonderbestimmungen für den Bezug von Dienstleistungen sind Vertragsgrundlage für jedes Rechtsgeschäft über den Bezug von Dienstleistungen und kommen grundsätzlich neben den obigen Bestimmungen zur Anwendung. Im Zweifel gehen bei Verträgen über den Bezug von Dienstleistungen diese Sonderbestimmungen Dienstleistungen den obigen Bestimmungen vor.

10.2. Sollte in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen ausdrücklich nur die Bezeichnung „Ware bzw. Waren“ verwendet werden, gelten Dienstleistungen sinngemäß von den entsprechenden Bestimmungen als mitumfasst.

10.3. Auf Grundlage dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen wird unter keinen Umständen ein Dienstverhältnis, ein freies Dienstverhältnis oder ein ähnliches Vertragsverhältnis mit den gleichen oder vergleichbaren Rechtsfolgen begründet. Der Auftragnehmer ist stets ein selbstständiger Unternehmer.

10.4. Wird vom Auftragnehmer die Erbringung von Dienstleistungen geschuldet, schuldet der Auftragnehmer, wenn nicht ausdrücklich anderes vereinbart, stets den Erfolg. Im Zweifel wird daher zwischen den Vertragsparteien immer ein Werkvertrag abgeschlossen.

10.5. Mehrere Vertragsabschlüsse mit einem bestimmten Auftragnehmer begründen weder ein Dauerschuldverhältnis noch einen sonstigen Anspruch auf erneuten Abschluss eines Vertrages.

10.6. Der Auftragnehmer hat während allfälliger Montagearbeiten sämtliche Sicherheitsbestimmungen sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften jederzeit einzuhalten und sicherzustellen, dass allfällige Erfüllungsgehilfen oder sonstige von ihm beauftragte Dritte ebenfalls sämtliche Sicherheitsbestimmungen sowie die anwendbaren Rechtsvorschriften jederzeit einhalten.

10.7. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliche arbeitsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerschutz, zur Verhinderung von Lohn- und Sozialdumping und zur Ausländerbeschäftigung einzuhalten. Der Auftragnehmer ist insbesondere dazu verpflichtet, das Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, die Gewerbeordnung, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsruhegesetz, § 24 des Fremdenpolizeigesetzes und das Ausländerbeschäftigungsgesetz für seine Mitarbeiter einzuhalten. Der Auftragnehmer hat diese Verpflichtungen vollumfänglich auf etwaige von ihm eingesetzte Subunternehmer zu überbinden und sich nur solcher Subunternehmer zu bedienen. Bei etwaigen Verstößen durch den Auftragnehmer oder seiner Subunternehmer, welche zu einer Haftung (auch gegenüber Behörden) unsererseits führen, hat uns der Auftragnehmer vollumfänglich schad- und klaglos halten. Weiters sind wir bei solchen Verstößen berechtigt, die Vertragsbeziehung mit sofortiger Wirkung zu beenden.

10.8. Hinsichtlich der Beendigung von Verträgen über den Bezug von Dienstleistungen wird vollinhaltlich auf Punkt 8 der Allgemeinen Einkaufsbedingungen verwiesen.